



SATZUNG
der Stadt Elmshorn über die Zahl und Beschaffenheit
von Kraftfahrzeugstellplätzen und Fahrradabstellplätzen
(Stellplatzsatzung)

Aufgrund der §§ 50 Abs. 1 S. 3 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1067) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. S. 566), wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 02.12.2021 folgende Satzung für die Stadt Elmshorn erlassen:

§ 1
Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Elmshorn.
- (2) Sie gilt nicht für Teile des Gemeindegebiets, für die durch Bebauungspläne, andere städtebauliche Satzungen oder durch öffentlich-rechtliche Verträge abweichende Regelungen getroffen worden sind bzw. werden.
- (3) Diese Satzung ist anzuwenden
 1. für die Ermittlung der Zahl und die Beschaffenheit der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist,
 2. für die Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte,
 3. für die Ablösung von notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. Garagen und Carports sind Gebäude oder Gebäudeteile zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und sind im Sinne dieser Satzung als Form von Stellplätzen anzusehen.
- (2) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3
Herstellungspflicht und Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Bei der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher sowie anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze gemäß der Anlage 1 (Richtzahlentabelle) dieser Satzung hergestellt werden. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze wird ggf. nach § 4 verringert.
- (2) Bei Änderungen und Nutzungsänderungen sind nach Neuberechnung Mehrbedarfe zu ermitteln. Der Bestand an tatsächlich vorhandenen oder durch Ablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen wird in solchen Fällen angerechnet.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage 1 für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Orientierungswerte heranzuziehen.



- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung sichergestellt ist. Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in zumutbarer Entfernung zulässig.
- (5) Steht die errechnete Gesamtanzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der notwendigen Stellplätze oder Fahrradabstellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch ab- oder aufzurunden.
- (7) Der Stellplatznachweis ist im Rahmen des bauaufsichtlichen Verfahrens zu führen.

§ 4

Anzahl der notwendigen Stellplätze in einer Sonderzone

- (1) Die nach der Anlage 1 notwendige Anzahl der Stellplätze wird im Innenstadtbereich wie folgt verringert:

in der Sonderzone Innenstadt um 30 %,

im übrigen Stadtgebiet gibt es keinen Verringerungssatz. Die Abgrenzung der Sonderzone Innenstadt ist in Anlage 2 dargestellt. Im Sinne eines ganzheitlichen Parkraummanagements wurde die gleiche Abgrenzung gewählt wie für das beschlossene Parkraumbewirtschaftungskonzept. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung erfolgt. Eine Verringerung der Anzahl der Fahrradabstellplätze ist in dieser Zone nicht möglich.

- (2) Auf Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Sonderzonenverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 5

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Die Stellplätze sowie Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen; die Stellplätze dürfen auch in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück, Fahrradabstellplätze in unmittelbarer Nähe auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Kfz-Stellplätze zum Baugrundstück von maximal 500 m, bei Wohnungsbauvorhaben von maximal 300 m. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist der Stadt Elmshorn vor Baugenehmigung nachzuweisen.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sollen mit der Fertigstellung der Bezugsanlage hergestellt sein, sie müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.
- (4) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze sind dauerhaft zu erhalten und dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden.



§ 6

Beschaffenheit von Stellplätzen

(1) Für die Beschaffenheit von Stellplätzen sind die jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen heranzuziehen, insbesondere die bauplanungsrechtlichen Vorschriften, Abstandsflächenvorschriften, die Garagenverordnung Schleswig-Holstein (GarVO), die Landesbauordnung und das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG).

(2) Stellplätze außerhalb von Gebäuden und deren Zufahrten sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen. In Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich eine versiegelte Oberfläche herzustellen. Unabhängig von der Lage, ist bei größeren gewerblich genutzten Stellplatzanlagen mit 20 oder mehr Stellplätzen die Fläche zu versiegeln und das anfallende Oberflächenwasser über eine Abscheideanlage abzuleiten.

(3) Stellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

(4) Für je 30 notwendige Stellplätze ist ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nachzuweisen und entsprechend zu kennzeichnen. Berechnungsgrundlage bildet die Zahl der notwendigen Stellplätze nach Anlage 1 (Richtzahlentabelle) ohne eine Verringerung nach § 4. Die Beschaffenheit ergibt sich entsprechend Absatz 1 aus den jeweils aktuell gültigen Vorschriften und Normen. Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Zahl von Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl dieser Stellplätze unter Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen.

§ 7

Beschaffenheit von Fahrradstellplätzen

(1) Notwendige Fahrradstellplätze sollen verkehrssicher und leicht erreichbar sein. Die soziale Kontrolle der Fahrradstellplätze soll durch deren gute Einsehbarkeit und Beleuchtung gewährleistet sein.

(2) Außenliegende Fahrradstellplätze sollen mit wasserdurchlässigem Material (mind. 50 % Öffnungsanteil) hergestellt werden, soweit keine tatsächlichen Gründe entgegenstehen.

(3) Fahrradstellplätze für Besucherinnen und Besucher müssen vom öffentlichen Straßenraum aus erkennbar oder ausgeschildert sowie zu den notwendigen Zeiten (bspw. Öffnungszeiten, Nutzungszeiten etc., bei Wohnnutzung rund um die Uhr) frei zugänglich sein.

(4) Notwendige Fahrradstellplätze müssen

1. unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Größe und notwendigen Manövrierfläche einzeln leicht zugänglich sein,
2. eine Fläche von mindestens 1,20 m² (ohne Zuwegung) haben,
3. eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen haben und
4. dem Fahrrad durch einen Anlehnbügel einen sicheren Stand ermöglichen; bei beidseitiger Nutzung, sind diese im Abstand von mindestens 1,20 m zueinander anzuordnen; dienen sie nur zum Anschließen eines Fahrrades, ist ein Abstand von mindestens 0,60 m ausreichend.

Die Anforderungen des Satzes 1 gelten nicht für den Bau von Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern für private Wohnzwecke. Zudem gelten die Anforderungen des Satzes 1 Nummern 3 und 4 nicht für abgeschlossene Abstellräume mit begrenztem Nutzerkreis. Gesicherte Fahrradstellplätze sind möglichst mit Lademöglichkeiten für Pedelecs auszustatten.



(5) Bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen müssen mindestens von 10 notwendigen Fahrradabstellplätzen 2 Fahrradabstellplätze durch eine zusätzliche Fläche von mindestens 1,20 m² zum Abstellen von Lasten- oder Kinderanhängern oder für Lastenfahrräder geeignet sein. Darüber hinaus sollte insbesondere bei Abstellanlagen mit 10 oder mehr Fahrradabstellplätzen möglichst eine Überdachung vorgesehen werden.

§ 8

Aussetzung der Stellplatzverpflichtung durch Mobilitätskonzepte

(1) Die Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze kann durch die Stadt Elmshorn für maximal 70% der ggf. unter Berücksichtigung einer Verringerung nach § 4 notwendigen Stellplätze ausgesetzt werden, solange und soweit zu erwarten ist, dass sich der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements, insbesondere durch

- Nutzung von Zeitkarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV-Ticketing)
- Errichtung und Einbindung von Carsharing-Stationen oder durch den
- dauerhaften Verzicht auf die Benutzung von Kraftfahrzeugen zur individuellen Nutzung (motorisierter Individualverkehr)

verringert.

Besondere Maßnahmen eines Mobilitätsmanagements müssen im Vergleich zur Herstellung der Stellplätze nachweislich zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen beitragen. Wird eine Maßnahme nach Satz 1 über die gesamte Dauer einer befristeten Aussetzung der Stellplatzpflicht vorgehalten, gilt die Stellplatzpflicht nach Ablauf dieses Zeitraumes insoweit als erfüllt. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Aussetzung nicht erfasst.

(2) Das Baugrundstück muss für die jeweilige Mobilitätsmanagementmaßnahme geeignet sein, insbesondere ist die Infrastruktur der näheren Umgebung zu berücksichtigen. Die Bauherrin bzw. der Bauherr muss belastbare Rückschlüsse auf die konkrete stellplatzmindernde Wirkung der gewählten Maßnahme in Form eines Mobilitätskonzeptes dokumentieren.

(3) Die Umsetzung der Mobilitätsmanagementmaßnahme ist durch die Eintragung einer Baulast zu sichern.

(4) Die für die Aussetzung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist zu widerrufen, wenn innerhalb des Aussetzungszeitraumes der Nachweis, dass die Voraussetzungen für die Aussetzung der Stellplatzpflicht noch erfüllt sind, nicht mehr erbracht wird. Sofern ausgesetzte Stellplätze abgelöst werden sollen, gilt der zum Zeitpunkt der Ablösung maßgebliche Ablösungsbetrag.

§ 9

Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Ablösung

(1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen kann abgelöst werden, wenn die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist. Notwendige Stellplätze für Menschen mit Behinderung werden von der Möglichkeit der Ablösung nicht erfasst.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung besteht nicht. Insbesondere wird einer Ablösung nicht zugestimmt, wenn bei Wohnungsbauvorhaben in einem Radius von 300 m und bei übrigen Bauvorhaben in einem Radius von 500 m die zeitlich unbeschränkten öffentlichen Parkraumkapazitäten nach objektiven Gesichtspunkten unzureichend sind.



(3) Die Höhe des Ablösungsbetrages wird wie folgt festgelegt. Sie ist abhängig von der Lage innerhalb des Ortsgebiets gemäß Anlage 2 dieser Satzung.

Ablösungsbetrag für einen Kfz-Stellplatz:

1. Sonderzone Innenstadt: 10.300,00 €
2. übriges Stadtgebiet: 8.300,00 €

Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz:

1. Sonderzone Innenstadt: 500,00 €
2. übriges Stadtgebiet: 400,00 €

Für Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze entsprechen die Geldbeträge jeweils 80 % der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zugrundeliegenden durchschnittlichen Herstellungskosten von öffentlichen Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone.

(4) Über Stellplatzablösungen sind öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

(5) Der Ablösungsbetrag ist sofort nach Vertragsunterzeichnung fällig. Die Baugenehmigung kann erst erteilt werden, wenn der Ablösungsbetrag vollumfänglich bei der Stadt eingegangen ist. Wenn die Baugenehmigung nach der Zahlung des Ablösungsbetrages rechtskräftig abgelehnt wird, hat die Bauherrin bzw. der Bauherr einen Anspruch auf Rückerstattung des Ablösungsbetrages. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Baugenehmigung erloschen ist oder die Bauherrin oder der Bauherr wirksam auf das Recht der Baugenehmigung verzichtet. Die Rückerstattung seitens der Stadt erfolgt innerhalb eines Monats nach Erklärung der Bauherrin oder des Bauherrn. Ein Anspruch auf Verzinsung des Ablösungsbetrages besteht nicht.

(6) Die Ablösungsbeträge sind für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder oder für sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straße von ruhendem Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu verwenden. Sie begründen keinen Anspruch, Stellplätze zugewiesen zu bekommen.

(7) Die Ablösungsbeträge sind basierend auf dem Basisjahr 2021 fixiert worden und werden nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Preisindex für den Neubau von Wohngebäuden“ und nach den aktuellen Bodenrichtwerten zweijährlich zum 01.03., spätestens aber mit Veröffentlichung der vorgenannten Parameter, wie folgt fortgeschrieben:

Ablösungsbetrag für einen Kfz-Stellplatz (aktualisiert): $(25 * \text{Grunderwerbskosten (abhängig von aktualisierten Bodenrichtwerten)} + 25 * \text{Herstellungskosten (abhängig von aktualisiertem Preisindex)}) * 0,8$,

Ablösungsbetrag für einen Fahrradabstellplatz (aktualisiert): $\text{Ablösungsbetrag Kfz-Stellplatz (aktualisiert)} * 0,05$.

Die dynamisierten Beträge werden im Internet unter www.elmshorn.de bekannt gemacht. Maßgeblich für die Ermittlung der Ablösungsbeträge ist der Beginn des Verfahrens (i. d. R. Eingangdatum des Antrages).

§ 10 **Abweichungen**

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 LBO auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.



§ 11
Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Stellplatzsatzung.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Absatz 1 LBO handelt, wer

1. notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze entgegen der §§ 3 und 4 nicht in ausreichender Anzahl herstellt oder ablöst,
2. notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze nicht entsprechend der Anforderungen in den §§ 5, 6 und 7 herstellt oder nutzt,
3. entgegen § 8 Absatz 4 der Bauaufsichtsbehörde nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Stellplatzverpflichtung nicht mehr vorliegen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung einschließlich der Anlagen 1 und 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Elmshorn über die Ablösung der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (Stellplatzablösungssatzung) vom 16.12.2014 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 14.12.2021

gez.
Hatje
Bürgermeister



Anlage 1: Richtzahlentabelle zur Ermittlung des Stellplatznormbedarfs für notwendige Stellplätze und Fahrradstellplätze

Nr.	Verkehrsquelle	Stellplätze	Fahrradstellplätze	Hiervon für Besucherinnen und Besucher in %
1	Wohngebäude			
1.1	Einfamilienhäuser	1 je Wohneinheit	3 je Wohneinheit	
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	0,7 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	10
1.3	Wohnanlagen für betreutes Wohnen	0,2 je Wohneinheit	0,2 je Wohneinheit	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	2 je Wohneinheit	
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Plätze	1 je 3 Plätze	75
1.6	Studierendenwohnheim	1 je 3 Plätze	1 je Platz	10
1.7	Schwestern-, Pflegerinnen- und Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 je 5 Plätze	1 je 2 Plätze	20
1.8	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 15 Plätze, hiervon 30 v.H. für Behinderte (mind. 1)	1 je 10 Plätze	75
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 50 m ² Nutzfläche	1 je 40 m ² Nutzfläche	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherinnen- und Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dgl.)	1 je 40 m ² Nutzfläche, mind. 3	1 je 40 m ² Nutzfläche	75
3	Verkaufsstätten 4)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsnutzfläche 4), jedoch mind. 2 je Laden	1 je 80 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	75
3.2	Geschäftshäuser mit geringerem Besucherinnen- und Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	75
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Verbrauchermärkte	1 je 20 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	1 je 200 m ² Verkaufsnutzfläche 4)	90
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 10 Sitzplätze	1 je 5 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindkirchen	1 je 30 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 je 20 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze	90



5 Sportstätten 5)				
5.1	Sportplätze ohne Besucherinnen- und Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m ²	1 je 250 m ²	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	1 je 250 m,2 Sportfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 30 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	1 je 20 m ² Hallenfläche	
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherinnen- und Besucherplätzen und Fitnesscenter	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen und Besucher	1 je 20 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen und Besucher	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ³ Grundstücksfläche	1 je 100 m ² Grundstücksfläche	
5.6	Hallenbäder ohne Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen	
5.7	Hallenbäder mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.8	Tennisplätze ohne Besucherinnen- und Besucherplätze	3 je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder	
5.9	Tennisplätze mit Besucherinnen- und Besucherplätzen	3 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucherinnen- und Besucherplätze	
5.10	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage	
5.11	Kegel, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn	
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 5 Boote	1 je 5 Boote	
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe 5)				
6.1	Gaststätten von örtlicher Bedeutung	1 je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze	75
6.2	Gaststätten von überörtlicher Bedeutung, Diskotheken	1 je 8 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze	75
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 6 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 und 6.2	1 je 20 Betten	75
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten	75
7 Krankenanstalten				
7.1	Universitätskliniken	1 je 3 Betten	1 je 25 Betten	50
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 je 6 Betten	1 je 25 Betten	60
7.3	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 je 4 Betten	1 je 30 Betten	50
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 je 4 Betten	1 je 40 Betten	25



8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung 5)				
8.1	Grundschulen	1 je 30 Schülerinnen und Schüler	1 je 2 Schülerinnen und Schüler	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufsschulen mit ländlichem Einzugsbereich	1 je 25 Schülerinnen und Schüler	1 je 1 Schülerin und Schüler	
		1 je 25 Schülerinnen und Schüler, zusätzlich 1 je 10 Schülerinnen und Schüler	1 je 1 Schülerin und Schüler	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schülerinnen und Schüler	1 je 10 Schülerinnen und Schüler	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 2 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	1 je 30 Kinder jedoch mind. 2	1 je 20 Kinder	
8.6	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 20 Besucherinnen- und Besucherplätze	1 je 3 Besucherinnen- und Besucherplätze	
9 Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 50 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	10-30
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte 1)	1 je 5 Beschäftigte 1)	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstand	
9.4	Tankstellen mit Kundendienstplätzen	6 je Kundendienstplatz		
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 je Waschanlage 2)		
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 je Waschplatz		
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ³ Nutzfläche 3) jedoch mind. 3	1 je 20 m ² Nutzfläche	
10 Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten	
10.2	Friedhöfe	1 je 2000 m ² Grundstücksfläche jedoch mind. 10	1 je 500 m ² Grundstücksfläche	

Anmerkungen:

1) Der Stellplatz- oder Abstellanlagenbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

2) Zusätzlich muss ein Stauraum vorhanden sein.

3) Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen ist auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) zu berücksichtigen. Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.

4) Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toilette, Waschräumen und Garagen.



5) Bei Theater, Konzertsälen, Versammlungs- und Ausstellungshallen sowie bei Sportstätten von überörtlicher Bedeutung ist neben Stellplätzen für Personenkraftwagen auch stets eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Autobusse erforderlich. Bei Gaststätten, Beherbergungsbetrieben und Schulen mit Schulbusbetrieb können nach Bedarf Autobusstellplätze erforderlich sein.



Anlage 2: Übersichtskarte über die Festlegung der Gebietszonen für die Absenkung des Stellplatznormbedarf nach § 4 und für die Festlegung der Ablösungsbeträge nach § 9

